

Dopingkontrollen bei minderjährigen Athleten



Dopingkontrollen im Sport sind notwendig. Nur so können dopende Athleten überführt werden. Dopingkontrollen dienen auch dem Schutz der Sportler vor gesundheitlichen Schäden, die durch den Missbrauch von Arzneimitteln entstehen können. Zudem zeigen Sportler, die kontrolliert werden, dass sie sauber sind! Bei Dopingkontrollen gibt es kein Mindestalter, d.h. es können auch minderjährige Athleten (unter 18 Jahren) kontrolliert werden. Jedoch genießen sie aufgrund ihres Alters besonderen Schutz. Über folgende Rechte und Pflichten sollten minderjährige Athleten unbedingt Bescheid wissen:

Durchführung der Dopingkontrolle

Bei Kontrollen von minderjährigen Athleten muss der Kontrolleur eine zusätzliche Person als Zeugen hinzuziehen. Dies ist entweder eine ausgewählte Vertrauensperson des Athleten oder eine durch den Kontrolleur benannte Person. Häufig treten die Kontrolleure daher zu zweit auf.

Vertrauensperson

Alle Athleten haben das Recht, zu einer Dopingkontrolle eine Vertrauensperson mitzunehmen. Erfahrene Athleten verzichten häufig darauf. Jedoch sollten gerade minderjährige Athleten von diesem Recht Gebrauch machen. Es dient ihrer eigenen Sicherheit. Diese volljährige Vertrauensperson kann der Athlet frei auswählen. Es kann sich z.B. um den Trainer, den Betreuer oder auch ein Elternteil handeln. Sollte die gewünschte Vertrauensperson nicht direkt vor Ort sein, kann diese ggf. benachrichtigt werden. Der Anfahrtsweg der Vertrauensperson sollte allerdings in einem vertretbaren Rahmen liegen. Die Vertrauensperson kann den Kontrollvorgang bezeugen und dem Athleten zur Seite stehen, wenn er sich unsicher fühlt und Fragen hat.

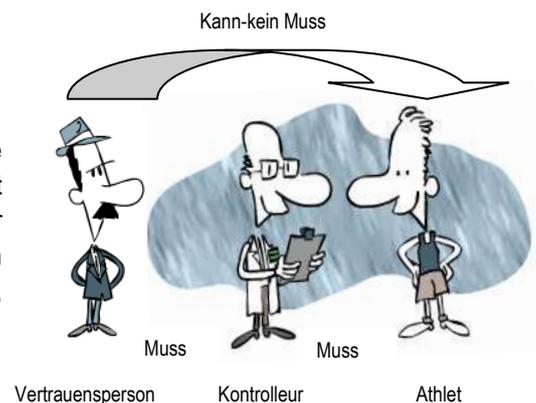
Sichtkontrolle



Sichtkontrolle bedeutet, dass der Dopingkontrolleur genau bei der Abgabe des Urins zusieht. Dabei muss sich der Athlet von der Brust bis zu den Knien freimachen. Diese Regel ist sicherlich befremdlich, wenn man nicht darüber Bescheid weiß. Dennoch ist sie wichtig, denn in der Vergangenheit haben Athleten durchaus versucht, die Kontrolle zu manipulieren, z.B. durch die Abgabe von Fremdurin.

Besondere Regelung für Athleten im Alter von 16/17 Jahren

Bei Athleten, die 16 bzw. 17 Jahre alt sind, findet eine Sichtkontrolle statt. Die Vertrauensperson muss der Sichtkontrolle nicht beiwohnen, wenn der Athlet dies nicht wünscht. Die Vertrauensperson muss aber den Kontrolleur beobachten, während der Kontrolleur die Sichtkontrolle beim Athleten durchführt. Diese Maßnahme dient dem Schutz des minderjährigen Athleten, aber auch des Kontrolleurs.



Besondere Regelung für Athleten unter 16 Jahren

Bei Athleten unter 16 Jahren findet keine Sichtkontrolle statt. Der Kontrolleur darf einen unter 16-Jährigen auch nicht „ausnahmsweise“ dazu auffordern. Um dies oder andere Vorkommnisse zu vermerken, gibt es das Extra-Feld „Bemerkungen“ auf dem Dopingkontrollformular. Traut sich der Athlet aus irgendeinem Grund nicht, dies in Anwesenheit des Kontrolleurs zu vermerken, muss er sich auf jeden Fall umgehend nach der Kontrolle bei der NADA melden!

Gleiches Geschlecht des Kontrolleurs

Dopingkontrolleure in Deutschland haben immer das gleiche Geschlecht wie der Athlet. Das bedeutet, dass weibliche Athletinnen von Frauen kontrolliert werden und männliche Athleten von Männern. Nur der gleichgeschlechtliche Kontrolleur darf die Sichtkontrolle durchführen. Die Übernahme der Sichtkontrolle durch eine fremde gleichgeschlechtliche Person ist ebenfalls nicht zulässig.



Alles stehen und liegen lassen?

Dopingkontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet und können z.B. auch während des Trainings stattfinden. Wird ein Athlet mitten im Training zu einer Kontrolle aufgefordert, darf er seine Trainingseinheit noch zu Ende führen. Dabei muss er jedoch immer im Sichtfeld des Kontrolleurs bleiben. Diese Regel dient ebenfalls der Vorbeugung von Manipulationen.

Dopingkontrollfilm

Auf der Internetseite der NADA unter www.nada-bonn.de gibt es einen Dopingkontrollfilm zum Anschauen. Dabei wird der Ablauf einer Dopingkontrolle Schritt für Schritt erklärt. Diesen Film sollten sich alle Athleten ansehen, um bei einer Dopingkontrolle Bescheid zu wissen. Zudem gelangen Sie von dieser Seite auf die E-Learning Plattform der NADA, auf der Sie viele wichtige Informationen rund um das Thema Anti-Doping erfahren.



- **A**usweis des Kontrolleurs kontrollieren
- **N**ummern auf Flaschen und Set überprüfen
- **I**ch als Athlet führe alle Aktionen selbst aus
- **M**edikamente angeben
- **B**emerkungen eintragen
- **U**nterschriften des Formulars

ANIMBU ist der Schlüssel zur Dopingkontrolle!

Zusatzinformation für Eltern / gesetzliche Vertreter

Sie fragen sich vielleicht, warum ihr minderjähriges Kind überhaupt kontrolliert werden darf. Für Trainingskontrollen gilt: Kader- oder Testpoolathleten müssen an das Anti-Doping-Regelwerk ihres Verbandes gebunden werden, z.B. durch eine sog. Athletenvereinbarung. Als gesetzlicher Vertreter stimmen Sie dieser Einbindung für Ihr Kind zu. Bei Kontrollen von Minderjährigen während eines sportlichen Wettkampfes ist ebenfalls die Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter notwendig. Dies kann der jeweilige Sportverband z.B. bei der Anmeldung zu einer Sportveranstaltung abfragen oder durch Anwesenheit der Eltern erfüllt sein.

Die genauen Regelungen finden Sie im Standard für Dopingkontrollen. Der Standard steht auf der NADA-Homepage zum Download zur Verfügung (www.nada-bonn.de). Dort finden Sie zudem die Broschüre „Ich werde kontrolliert“, die den Kontrollablauf Schritt für Schritt erklärt. Bitte zögern Sie nicht, sich bei Fragen zur Dopingkontrolle an die NADA zu wenden. Wir antworten gerne.

Ihr NADA-Team

Hinweis: Dies ist eine Richtlinie der NADA. Internationale Richtlinien können davon abweichen.